

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einrichtung der Klassenräume für den zum Schuljahr 2010/2011 gebildeten bilingualen Grundschulzweig in der GGS Annastr. 63 , 50968 Köln

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen beschließt für den ab dem Schuljahr 2010/2011 an der Gemeinschaftsgrundschule Annstr. 63, 50968 Köln neu gebildeten bilingualen Grundschulzweig die notwendige Einrichtung mit Kosten von 52.000€.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
s. Begründung €		%	52.000 €		€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Im Jahr 2007 sind durch die Umsiedlung von EASA – Mitarbeitern von Brüssel nach Köln Zusagen der Stadtverwaltung Köln erfolgt, den Kindern dieser Mitarbeiter eine bilinguale Erziehung in dieser Stadt zu ermöglichen.

Bereits im Jahr 2008 wurde die Kindertagesstätte am Alten Mühlenweg in Deutz für den vorschulischen Bereich entsprechend ausgestattet und nahm zum Sommer 2008 den Betrieb auf. Die Grundschulversorgung soll am Schulstandort Annastr. in Zollstock erfolgen.

Die geplante Umsetzung für den Schuljahresbeginn 2008/ 2009 konnte wegen der fehlenden Zustimmung der Schulkonferenz nicht realisiert werden.

Inzwischen wird die Einrichtung der „Schule für Europa“ auch von der Schule gewünscht, so dass die getroffenen Zusagen der Stadt gegenüber den Eltern jetzt umgesetzt werden können.

Die notwendigen Räumlichkeiten können im Bestand zur Verfügung gestellt werden, da die Schule für einen 4 – zügigen Betrieb ausgelegt ist und seit Jahren keine komplette 3-Zügigkeit mehr vorliegt.

Die Einrichtungskosten orientieren sich an den Wünschen der Schule, die das pädagogische Konzept mit der Schulaufsicht und der Projektgruppe „Europaschule“ abgestimmt hat.

Gleichzeitig wurde mit der Projektgruppe festgelegt, dass die reguläre Eingangsklasse die gleiche Ausstattung erhält wie der bilinguale Zweig, um die Einheitlichkeit des Schulbetriebes an diesem Schulstandort zu dokumentieren.

Die Wünsche der Schule werden fast komplett durch Abrufe bei den entsprechenden Rahmenvertragspartnern der Stadt Köln zu realisieren sein.

Am 17.02.10 hat das Rechnungsprüfungsamt dem Ergebnis der Bedarfsprüfung zugestimmt (141/32/08/10).

Eine realistische Alternative bietet sich nicht, da die Einrichtung einer bilingualen Grundschulklasse für die Kinder der EASA- Mitarbeiter bereits für 2008 zugesagt worden war. Dafür ist ein zentraler Schulstandort mit einem angemessenen Raumkontingent, einer guten Ganztagsbetreuung, den entsprechenden Räumen für einen lehrplanmäßigen, modernen Unterricht zwingend erforderlich. Diese Bedingungen sind in der Annastr. erfüllt, wenn die notwendigen Räume wie angegeben hergerichtet werden. Da die Grundvoraussetzungen vorliegen kann eine zeitgerechte Inbetriebnahme zugesichert werden.

Finanzierung**Einrichtungskosten:**

Die Finanzierung der gesamten Einrichtungskosten i. H. v. 52000.-€ wird zu 100 % aus den Mittel der Schul/ Bildungspauschale erfolgen. Die erforderliche Mittelbereitstellung erfolgt im Teilfinanzplan 0301- Schulträgeraufgaben- Zeile 9 – Auszahlungen für den Erwerb von be-

weglichem Anlagevermögen- im Haushaltsjahr 2010.

Gem. § 79 Schulgesetz NRW ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lernmittel bereit zu stellen; insofern ist eine Umsetzung im Rahmen der vorläufigen Hauhaaltsführung gem. § 82 GO erforderlich.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n)

.